

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
an alle Fachverbände des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Präsident

Telefon (Durchwahl):
0711/2159-225
Fax:
0711/2159-288
E-Mail:
arbeitsrecht@diakonie.de

05.10.00

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

- hier:
- I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997**
 - II. **Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen des Rundschreiben vom 20.07.00; Hinweise**
 - III. **Erläuterungen**
 - IV. **Hinweis**

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

A. Vergütungen AVR - Fassung West -

Hereinnahme der Diakonie-/Sozialstationen in die Vergütungserhöhungen

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-/Sozialstationen, d.h. Einrichtungen gem. SGB XI und § 132a SGB V, gelten die Vergütungserhöhungen gemäß dem Rundschreiben vom 20.07.2000, Ziff. 2 bis 4 **rückwirkend ab 01. August 2000.**

B. Vergütungen AVR - Fassung Ost -

Hereinnahme der Diakonie-/Sozialstationen in die Vergütungserhöhungen

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie-/Sozialstationen, d.h. Einrichtungen gem. SGB XI und § 132a SGB V, gelten die Vergütungserhöhungen gemäß dem Rundschreiben vom 20.07.2000, Ziff. 2 bis 4 **rückwirkend ab 01. August 2000.**



C. Weitere Änderungen der AVR

1. § 9h AVR

Es wird ein neuer § 9h eingeführt:

„§ 9h Freizeitmaßnahmen

Zur Regelung der Arbeitszeit, der Reisekosten und des Freizeitausgleiches bzw. der Vergütung bei Freizeitmaßnahmen (Maßnahmen, die für eine bestimmte Zielgruppe planmäßig für einen bestimmten Zeitraum außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden) kann durch Dienstvereinbarung von §§ 9 bis 9g, 20a, 23, 28b und der Anlage 8 durch Dienstvereinbarung abgewichen werden.“

Datum des Inkrafttretens: 01. Januar 2001

2. EGP 74 – Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen (B/L und (K))

erhält folgende Neufassung:

„EGP 74
(B/L)
und (K)

74. Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen (B/L) und (K)

Vergütungsgruppe Kr 1

1. Pflegehelferinnen und Pflegehelfer ohne Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit
2. Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit einer Ausbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden und entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 2

3. Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 1)
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 2)
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 2. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 2)

Vergütungsgruppe Kr 3

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung. (Anm. 1, 2)

Vergütungsgruppe Kr 4

- entfällt -

Vergütungsgruppe Kr 5

7. Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5a

8. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer Zusatzausbildung in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit (Anm. 3)
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 7. nach zweijähriger Bewährung, frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der Abschlußprüfung (Anm. 2, 4, 6)

Vergütungsgruppe Kr 6

10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8. oder 9. als Pflegedienstleitung einer Diakonie-/Sozialstation
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 13 bestellt sind (Anm. 5)
12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 2)

Vergütungsgruppe Kr 7

13. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8. oder 9. als Pflegedienstleitung einer mittelgroßen Diakonie-/Sozialstation
14. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 16 bestellt sind (Anm. 5)
15. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 10. und 11. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2)

Vergütungsgruppe Kr 8

16. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8. oder 9. als Pflegedienstleitung einer großen Diakonie-/Sozialstation
17. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 13. und 14. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2)

Vergütungsgruppe Kr 9

18. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 16. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2)

Anmerkungen zu EGP 74

- (1) Eine bis zum 31.12.1991 abgeschlossene verwaltungseigene Schulung mit mindestens 240 Unterrichtsstunden ist der mindestens einjährigen Ausbildung gleichgestellt. Eine ab 01.01.1992 abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung ist der mindestens einjährigen Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 500 Unterrichtsstunden umfaßt.
- (2) Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der AVR können auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich der AVR zurückgelegt worden wären.
- (3) Die Zusatzausbildung muß mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.
- (4) Für Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.
- (5) Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (6) Auf die Zeit der Bewährung werden auch Zeiten einer Tätigkeit im stationären Bereich angerechnet.

Übergangsvorschrift

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Juli 2000 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01. August 2000 zu demselben Dienstgeber fortbesteht und die vor dem Inkrafttreten der Neufassung des EGP 74 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben als danach, erhalten eine Zulage in Höhe der Differenz zu der Vergütung (§ 14) ihrer bisherigen Vergütungsgruppe. Die persönliche Zulage wird durch allgemeine Vergütungserhöhungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt. Dabei werden die allgemeinen Vergütungserhöhungen der Grundvergütung zur Hälfte auf die persönliche Zulage angerechnet.
- (2) Bei den unter den Einzelgruppenplan 74 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Juli 2000 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. August 2000 zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 2000 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte."

3. Anlage 17 - Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage

Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 erhält die Überschrift: „Vorübergehende wirtschaftliche Notlage“.
- b) Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Dauerhafte wirtschaftliche Notlage

Eine dauerhafte wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung nicht in der Lage ist oder langfristig sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und wenn die Diakonie-Treuhand oder ein in Übereinstimmung mit der Leitung und der Mitarbeitervertretung vorgeschlagener Wirtschaftsprüfer dies feststellt.“

- c) § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.“

- d) § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 Anwendung einer kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung

Ergibt die Feststellung des Wirtschaftsprüfers, daß es sich nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauerhafte wirtschaftliche Notlage handelt, kann durch Dienstvereinbarung zwischen der Leitung und der Mitarbeitervertretung festgelegt werden, daß für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstelle der Anlagen zu den AVR des Diakonischen Werkes der EKD eine andere kirchlich-diakonische Arbeitsrechtsregelung angewandt wird. § 3 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

- e) § 5 wird neu angefügt:

„§ 5 Befristung

Die Regelungen über die vorübergehende wirtschaftliche Notlage sind bis zum 31. Dezember 2003 befristet.“

Datum des Inkrafttretens: 01.10.2000

4. Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)

Die Altersteilzeitordnung wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und

in § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „01. August 2004“ durch die Worte „01. Januar 2010“ ersetzt.

- b) In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 neu gefaßt:

„Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war.“

- c) In § 11 wird die Angabe „01. August 2004“ durch die Angabe „01. Januar 2010“ ersetzt.

Datum des Inkrafttretens: 01.10.2000

II. Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen zum Rundschreiben vom 20.07.00

1. In I. Buchst. II. Erläuterungen muß auf Seite 10 Ziffer 2. Unterabs. 2 **die Jahreszahl 2001** und nicht 2000 heißen.
2. In I. Buchst. II. Erläuterungen muß auf Seite 15 Ziffer 8. die Zahl „65,98 v. H.“ durch die Zahl „**65,89 v. H.**“ ersetzt werden.
3. Anlage 2a - K - West (erneut beigefügt):
 - In der Vergütungsgruppe I, Stufe 2 wird die Zahl „5.392,05“ durch die Zahl „**5.932,05**“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe I, Stufe 6 wird die Zahl „7.410,61“ durch die Zahl „**7.410,81**“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe Ia, Stufe 6 wird die Zahl „6.889,74“ durch die Zahl „**6.689,74**“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe Ia, Stufe 7 wird die Zahl „6.955,86“ durch die Zahl „**6.965,84**“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe II, Stufe 7 wird die Zahl „5.8853,22“ durch die Zahl „**5.653,22**“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe III, Stufe 7 wird die Zahl „5.108,73“ durch die Zahl „**5.106,73**“ ersetzt.
 - In Vergütungsgruppe IX, Stufe 4 wird die Zahl „2.048,95“ durch die Zahl „**2.046,95**“ ersetzt.
4. In Anlage 3b-B/L und -K - West wird bei Vergütungsgruppe Kr 3 die Zahl „2.639,10“ durch die Zahl „**2.693,10**“ ersetzt.
5. In Anlage 9B/L und -K - West -, sowie in deren Hilfstabelle, erhält die Vergütungsgruppe IVa und die Vergütungsgruppe VIII die in der Anlage beigefügten neuen Werte.

In Anlage 9B/L und -K - West -, sowie in deren Hilfstabelle, ist für die Vergütungsgruppe Kr 6 der Betrag für die Überstundenvergütung nach Anlage 8 AVR von „**31,71**“ einzusetzen.

In Anlage 9B/L und -K - West -, sowie in deren Hilfstabelle, Vergütungsgruppe Kr 3 wird der Betrag für den Zeitzuschlag für Überstundenvergütung in Höhe von „3,24“ durch den Betrag „**5,35**“ ersetzt.
6. In Anlage 10a-B/L und -K - West - werden die folgenden Zahlen für die Auszubildenden unter II. nachgereicht: Die Ausbildungsvergütung wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	251,54 DM
bei gewährter Unterkunft	64,57 DM
bei gewährter Verpflegung	186,97 DM

7. In Anlage 9-B/L und -K - Ost -, sowie deren Hilfstabelle, erhalten die Beträge für die Stundenvergütung, Zeitzuschläge und Überstundenvergütung für die Vergütungsgruppe Ia die in der Anlage beigefügten neue Werte.

In der Anlage 9-B/L und -K - Ost -, sowie deren Hilfstabelle, erhalten die Vergütungsgruppe Kr 8 bis Kr 1 die in der Anlage beigefügten Werte für den Zeitzuschlag für Überstunden.

8. In der Anlage 9a-B/L und -K - Ost - (Hilfstabelle) wird in der Vergütungsgruppe H 6 die Zahl „0,00“ durch die Zahl „18,18“ ersetzt.
9. In Anlage 10a-B/L und -K - Ost - werden die folgenden Zahlen für die Auszubildenden unter II. nachgereicht. Die Ausbildungsvergütung wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	217,58 DM
bei gewährter Unterkunft	55,85 DM
bei gewährter Verpflegung	161,73 DM

Die Fehler beruhen auf der schwierigen Übertragung der Zahlen von zum Teil schlecht lesbaren Fax-Kopien und Übertragungsfehlern.

Zur Erläuterung der 2%igen Erhöhungsberechnung für Anlage 5a-B/L und -K - Ost - und - West - wird darauf hingewiesen, daß gemäß der Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission von der Stundenvergütung ausgegangen wird. Zur Berechnung der Anlage 5a-B/L und -K - West - und - Ost - wurde eine prozentuale Erhöhung der jeweiligen Stundenvergütung durchgeführt, aus der sich dann die Monatsvergütung - West - errechnet hat. Davon ausgehend wurde eine Berechnung der Monatsvergütung für die Anlage 5a - Ost - vorgenommen und hieraus wiederum die Stundenvergütungen berechnet. **Nunmehr hat die Arbeitsrechtliche Kommission für die Zukunft beschlossen, auch hier das Berechnungsprinzip eine prozentualen Erhöhung der Monatsvergütung zugrunde zu legen.**

Die Korrekturen sind - bis auf die Nr. 7. - in der Nachlieferung zu den AVR - Stand 01. August 2000 (5. Ergänzungslieferung) - berücksichtigt.

III. Erläuterungen

A. Vergütung AVR - Fassung West -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hatte bei dem Beschluß über die Vergütungserhöhung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen aus der Vergütungserhöhung herausgenommen (s. Rundschreiben vom 20.07.2000 Ziff. 5.). Nach erneuter Beratung hat die Arbeitsrechtliche Kommission nunmehr die Teilnahme auch dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Vergütungserhöhung zum selben Zeitpunkt wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlossen. Zum gleichen Termin, also zum 01. August 2000, tritt der neu gefaßte EGP 74 in Kraft. Aus der Fassung der Übergangsregelung ergibt sich, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege in den Diakonie- und Sozialstationen **zuerst** in den neu gefaßten EGP 74 umzugruppiert sind und die Vergütungserhöhungen **danach** vorzunehmen ist. Bei einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergibt sich mit der Umgruppierung in den neu gefaßten EGP 74 eine Rückgruppierung in eine niedrigere Vergütungsgruppe. Die Übergangsregelung schreibt weiterhin fest, daß diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine persönliche Zulage erhalten. Die Hälfte der Vergütungserhöhung der Grundvergütung wird auf diese persönliche Zulage angerechnet (s. im einzelnen Erläuterung zu C. Ziffer 2.).

Entgegen der ursprünglichen Absicht der Arbeitsrechtlichen Kommission sind **nicht** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue Vergütungstabellen beschlossen worden. Für Diakonie- und Sozialstationen, die sich in einer dauerhaften Notlage befinden, ist die Möglichkeit eröffnet worden, per Dienstvereinbarung eine andere Arbeitsrechtsregelung - hier die Regelung von Berlin-Brandenburg - anzuwenden. Der Abschluß einer solchen Dienstvereinbarung wirkt nur für die Zukunft. Einrichtungen, die erwägen, eine solche Dienstvereinbarung abzuschließen, müssen also zuvor den neu gefaßten EGP 74 anwenden, die Vergütungserhöhung durchführen und sodann mit ihrer Mitarbeitervertretung über eine Dienstvereinbarung verhandeln und - falls Einigkeit hergestellt wird - diese Dienstvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission ihres Diakonischen Werkes oder in Ermangelung einer solchen, der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD zur Genehmigung vorlegen (s. Erläuterung zu C. Ziff. 3.).

B. Vergütung AVR - Fassung Ost -

Die Erläuterung zu A. gilt entsprechend.

C. Weitere Änderungen der AVR:

1. § 9h

Der neue § 9h ermöglicht, Regelungen für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen durch Dienstvereinbarungen abzuschließen.

In der Vergangenheit hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission wiederholt mit der Einführung einer Freizeitenregelung befaßt. Eine Verabschiedung einer einheitlichen Regelung ist wegen der unterschiedlichen Übung und den verschiedenen Freizeitformen mit den unterschiedlichen Belastungen nicht möglich. In den Einrichtungen sollen daher für solche Maßnahmen Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden, die die Anrechnung als Arbeitszeit, die Zuschläge einschließlich Nachtarbeitszuschläge, die Erstattungen der Reisekosten sowie den Freizeitausgleich regeln. In der Dienstvereinbarung kann daher von den aufgezählten Paragraphen der AVR abgewichen werden.

2. EGP 74 AVR

Die Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen, d. h. Einrichtungen gem. SGB XI und § 132a SGB V werden aktualisiert und den für den stationären Bereich geltenden Regelungen angepaßt. Dabei sind folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen EGP 74 beschlossen:

- In der Überschrift wurde der Begriff "Gemeindekrankenpflege" gestrichen und durch die Bezeichnung "Diakonie-/Sozialstationen" ersetzt.
- Die Fallgruppen 1, 3 und 4 entsprechen den bisherigen Fallgruppen 1, 2 und 3.
- Neu aufgenommen wurden in Vergütungsgruppe Kr 2 Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit einer Ausbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen zweijährigen Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Kr 2 (vgl. Fallgr. 5).
- Der bisherige Tätigkeitsaufstieg in Vergütungsgruppe Kr 3 wurde für die Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger usw. in der Fallgr. 6 der Neufassung in einen zweijährigen Bewährungsaufstieg umgewandelt. Der weitere Bewährungsaufstieg nach vier Jahren in die Vergütungsgruppe Kr 4 wurde gestrichen.
- Die bisherige Fallgr. 6, d.h. Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit sind in der Neufassung gem. Fallgr. 7 weiterhin in Vergütungsgruppe in Kr 5 eingruppiert. Der Bewährungsaufstieg für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde um zwei Jahre verkürzt, frühestens jedoch weiterhin nach sechsjähriger Berufstätigkeit.
- Die Fallgr. 8 der Vergütungsgruppe Kr 5a entspricht der bisherigen Fallgr. 7.
- In Fallgr. 10, die der bisherigen Fallgr. 9 entspricht, wurde für die Leitungsfunktion einer Diakonie-/Sozialstation der Begriff "Pflegedienstleitung" vorgesehen. Diese Formulierungsänderung erfolgt auch in Fallgr. 13 und 16.
- Die bisherigen Fallgr. 10 und 13 sind entfallen.
- Die Fallgr. 11 entspricht der bisherigen Fallgr. 11 mit redaktioneller Änderung.
- Die Unterscheidung hinsichtlich der Einordnung einer Diakoniestation erfolgt nach der Neuregelung nicht mehr gem. der unterstellten Mitarbeiter, sondern wird als mittelgroße in Fallgr. 14 bzw. große in Fallgr. 16 Diakoniestation als Abgrenzung gegenüber der "normalen" Diakoniestation vorgenommen.
- Die Bewährungsaufstiege für Pflegedienstleitungen und deren ständige Vertretung betragen weiterhin fünf Jahre.
- Die Anmerkungen zum EGP 74 wurden hinsichtlich der Änderung bezüglich des Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges angeglichen. Des Weiteren ist die in Anm. (6) enthaltene Definition einer Diakonie-/Sozialstation als unzutreffend entfallen. Da die Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr als Eingruppierungs- und Unterscheidungskriterium für Diakonie-/Sozialstationen gilt, ist die bisherige Anm. (8) gestrichen worden. Die bisherige Anmerkung (4) wurde gestrichen, da der dort vorgesehene Ausschluß von Tätigkeiten als geringfügig Beschäftigte nicht mehr sinnvoll erscheint.

- Durch die Übergangsvorschrift wird gewährleistet, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schon bisher gem. EGP 74 eingruppiert sind, nach einer Umgruppierung eine persönliche Zulage erhalten, die abgeschmolzen wird. Allgemeine Vergütungserhöhungen der Grundvergütung werden zur Hälfte auf die persönliche Zulage angerechnet. Dies bedeutet, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur zur Hälfte an den ab 01. August 2000 stattfindenden Vergütungserhöhungen teilhaben, bis die persönliche Zulage durch die allgemeinen Vergütungserhöhungen, Höhergruppierungen und Steigerungen in den Stufen nach und nach aufgezehrt ist.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin (Fallgr. 13) wird am 01. August 2000 aus der Vergütungsgruppe Kr 6 in die Vergütungsgruppe Kr 5a (Fallgr. 9) umgruppiert. Bei Zugrundelegung der Stufe 6 erhält sie aus der Vergütungsgruppe Kr 5a DM 3.155,35 und als persönliche Zulage die Differenz zu der alten Vergütung nach Kr 6 in Höhe von DM 165,96.

Nach der Vergütungserhöhung 2000 zum 01. August erhält sie aus der Vergütungsgruppe Kr 5a eine Vergütung in Höhe von DM 3.218,46 (ebenfalls nach Stufe 6). Die Differenz zu der bisherigen Vergütung beträgt DM 63,11, die Hälfte dieser Differenz, also DM 31,56, ist auf die Zulage anzurechnen, so daß ab 01. August 2000 die persönliche Zulage DM 134,40 beträgt.

- Die Neufassung tritt rückwirkend zum 01. August in Kraft. Da gleichzeitig die erste Vergütungserhöhung stattfindet, ist zuerst die Umgruppierung und die Berechnung der persönlichen Zulage vorzunehmen und so dann die Vergütungserhöhung mit der Anrechnung des hälftigen Betrages auf die persönliche Zulage durchzuführen.

3. Anlage 17 - Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat festgestellt, daß die Regelungen über eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage, wie sie bislang in der Anlage 17 festgelegt worden sind, für diejenigen Einrichtungen keine Lösung anbieten, deren wirtschaftliche Notlage sich als dauerhaft herausstellt, weil die zu zahlenden Vergütungen nach der Arbeitsvertragsrichtlinien und die zu erzielenden Erlöse von den Kostenträgern dauerhaft nicht in Übereinstimmung gebracht werden können. Bei diesen Einrichtungen bringt die vorübergehende Absenkung der Vergütungen der Mitarbeiter keine Lösung, da keine organisatorischen Maßnahmen dieser Notlage abhelfen. Diese Situation stellt sich insbesondere für einige Diakonie- und Sozialstationen dar. In einzelnen Bundesländern und für einzelne Regionen ist es nicht gelungen und wird auch auf Dauer nicht gelingen, diese Stationen wirtschaftlich zu führen, wenn sie die AVR in der bisherigen Fassung weiterhin anwenden. Die zu erzielenden Punktwerte sind in diesen Regionen so gestaltet, daß nur mit einer dauerhaften Änderung der Vergütungsstruktur eine Sicherung der Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen geschaffen werden kann. Bei der Struktur der AVR mit Einstiegsvergütungsgruppen, Bewährungsaufstiegen und Lebensaltersstufen, lassen sich die Personalkosten nicht refinanzieren. Diese Stationen müßten geschlossen werden. Zum Erhalt dieser Arbeitsplätze hat die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg daher eine Neustrukturierung der gesamten Vergütungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen beschlossen, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bereiches eine durchschnittliche Vergütung je Vergütungsgruppe festlegt, mit einem Aufstieg nach sechs Jahren.

Die Erweiterung der Anlage 17 erlaubt es Einrichtungen, die sich in solcher dauerhaften wirtschaftlichen Notlage befinden, die nicht durch strukturelle und organisatorische Änderungen in den Einrichtungen selbst zu beheben sind, Arbeitsrechtsregelungen anderer Arbeitsrechtlicher Kommissionen oder tarifvertragliche Regelungen von Nordelbien und Berlin-Brandenburg anzuwenden, sofern diese Arbeitsrechtlichen Kommissionen eine Lösung durch Arbeitsrechtsregelung für solche Einrichtungen gefunden haben.

Zu der Neuregelung im einzelnen:

In § 1 und § 1a wird nunmehr zwischen vorübergehender wirtschaftlicher Notlage und dauerhafter Notlage unterschieden. Eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage ist in absehbarer Zeit durch entsprechende organisatorische oder strukturelle Änderungen zu überwinden. Die Dienstvereinbarung für diesen Bereich ist daher zeitlich befristet. Eine dauerhafte Notlage dagegen läßt sich nicht durch organisatorische oder strukturelle Maßnahmen beheben, da die Einnahmesituation dauerhaft unter den zu zahlenden Personalkosten liegt und auch in absehbarer Zeit keine Erhöhung der Einnahmesituation durch entsprechende Veränderung der Verträge für die Leistungserbringung zu erwarten ist.

Durch diese Änderung in § 3 wird konkretisiert, was die Arbeitsrechtliche Kommission benötigt, um die Dienstvereinbarung zu genehmigen.

Der neu eingefügte § 4 legt fest, daß diese dauerhafte wirtschaftliche Notlage ebenso wie bei einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer festgestellt werden muß. Sodann können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung per Dienstvereinbarung auf eine andere Arbeitsrechtsregelung, die entweder von den Tarifparteien der Kirchen oder von Arbeitsrechtlichen Kommissionen der gliedkirchlich-diakonischen Bereiche beschlossen worden ist, „umsteigen“. Diese Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission entweder des entsprechenden gliedkirchlichen Bereiches oder - wenn eine solche nicht besteht - der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW EKD zur Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Hinzuweisen ist auf § 36 MVG.EKD. Eine Dienstvereinbarung ist grundsätzlich mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Eine Dreimonatsfrist scheint in dem Falle einer dauerhaften Notlage nicht als angemessen. Die Dienstvereinbarungsparteien sollten daher prüfen, ob im Falle einer solchen Dienstvereinbarung eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden soll. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß in der Dienstvereinbarung selbst festgelegt werden muß, inwieweit Rechte aus der Dienstvereinbarung auch nach der Kündigung weiter gelten. Bei dem „Umstieg“ auf eine andere Arbeitsrechtsregelung wird es Mitarbeiter geben, die besser vergütet werden als nach den AVR des DW der EKD sowie Mitarbeiter, die geringer vergütet werden als bisher. Für beide Mitarbeitergruppen sollten in der Dienstvereinbarung Regelungen getroffen werden, für den Fall, daß die Dienstvereinbarung abgelaufen ist.

Der neu gefaßte § 5 nimmt den bisherigen § 4 auf. Da der Umstieg auf eine andere Arbeitsrechtsregelung naturgemäß nicht befristet sein sollte, gilt die Befristung der gesamten Anlage 17 nur für diejenigen Teile, die sich auf eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage beziehen.

4. Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die Änderungen der Altersteilzeitordnung beruhen auf der Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 26. Juni 2000.

Zu a): Die maximale Förderung von bisher 5 Jahren wird auf 6 Jahre angehoben.

Zu b): Die Neuregelung zu § 3 Abs. 1 Satz 3 dient der vereinfachten Berechnung.

Zu a) und c): Die befristete Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes wurde vom 31.07.2004 erweitert bis zum 31.12.2009.

IV. Hinweis:

Diesem Rundschreiben liegt ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 04. August 2000 bei.

Adamek